Gemeinde
RIEDER ALP
3986 Ried-Mörel

ABWASSERREGLEMENT
DER GEMEINDE RIEDERALP
MIT GEBÜHRENORDNUNG

SCHWEIZER ALPEN
Jungfrau-Aletsch
Riederalp

Büro Ried-Mörel
Tel. 027 927 14 07
Fax 027 927 30 60

Büro Riederalp
Tel. 027 928 68 82
Fax 027 928 68 85

www.gemeinde-riederalp.ch
info@gemeinde-riederalp.ch

Abwasserreglement

der Gemeinde Riederalp vom 01. Juni 2006

Inhaltsverzeichnis

Die Urversammlung der Gemeinde Riederalp 2

I. Allgemeine Bestimmungen 2

II. Anschlusspflicht 4

III. Bewilligungsverfahren 5

IV. Technische Vorschriften 6

V. Finanzierung der Abwasseranlagen – Rechnungsstellung 8

VI. Schluss- und Strafbestimmungen 9

VII. Inkrafttreten 10

VIII. Gebührenordnung 10

Abwasserreglement
der Gemeinde Riederalp vom 01. Juni 2006

Die Urversammlung der Gemeinde Riederalp

eingesehen,

- die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 sowie die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998;
- die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung;
- die Bestimmungen des Beschlusses vom 2. April 1964 betreffend die Ortssanierung;
- den Art. 226 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff

Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

Art. 2 Zweck und Umfang

Abwasseranlagen bezwecken die Sammlung und unschädliche Ableitung der Abwässer und Fäkalstoffe, sowie ihre Reinigung vor der Einleitung in ein Gewässer.

Sie umfassen:

a. das öffentliche Abwasserkanalisationsnetz
b. die privaten Kanalisationen und Anschlüsse
c. die zur Reinigung der Abwässer erstellten Anlagen und Einrichtungen
d. die privaten Anlagen und Einrichtungen zur Vorbehandlung und Reinigung der Abwässer
e. die zur Versickerung oder Retention erstellten Anlagen.

Art. 3 Kontrolle und Aufsicht

Massnahmen, welche die Ableitung und Behandlung der Abwässer sichern, fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Die Überwachung derselben ist dem Gemeinderat oder einer eigens dafür eingesetzten Kommission anvertraut, welche zur Begutachtung Fachleute beiziehen kann. Der

Gemeinderat und die von ihm mit der Kontrolle der Abwasseranlagen beauftragten Organe haben jederzeit Zutritt zu den Anlagen.

Schadhafte oder fehlerhafte Installationen müssen vom Liegenschaftseigentümer innert angemessener Frist nach Feststellung der Probleme oder innert der durch die Gemeinde angesetzten Frist behoben werden. Wird die Behebung der Mängel verweigert, ist der Gemeinderat berechtigt, die Abwasserableitung zu unterbrechen. Die Gemeinde ist überdies befugt, unterlassene Unterhaltsarbeiten auf Kosten des Liegenschaftseigentümers auszuführen zu lassen.

Art. 4 Öffentliche Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen werden soweit als möglich und je nach Bedürfnis in den durch die Bauordnung begrenzten und bestimmten Bauzonen, aufgrund eines generellen Projekts, gebaut. Die Erstellungs- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Gemeinde. Wenn Privatinteressenten eine bedeutende Verlängerung einer Kanalisation erfordern, so kann die Gemeinde von den Interessenten eine Beteiligung an den Baukosten verlangen, ohne Beeinträchtigung der üblichen Gebühren.

Die Erstellungskosten der Leitungen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone gehen jeweils zu Lasten der Privateigentümer.

Art. 5 Generelles Kanalisationsprojekt (GKP) und Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Das GKP und der GEP bilden die Grundlage für den Bau von Abwasseranlagen der Gemeinde. Die einzelnen Ausführungsprojekte werden unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften öffentlich aufgelegt.

Der Gemeinderat führt über die gesamten gemeindeeigenen und privaten Abwasserleitungsanlagen einen Leitungskatasterplan, der laufend zu ergänzen ist.

Art. 6 Trennung der Abwässer von Gebäuden und Gebäudeumschwung

Die Eigentümer von Gebäuden haben bei deren Erstellung oder bei wesentlichen Änderungen derselben dafür zu sorgen, dass das Niederschlagswasser und die stetig anfallenden, nicht verschmutzten Abwässer bis ausserhalb des Gebäudes getrennt von den verschmutzten Abwässern abgeleitet werden.

Die sauberen Wasser von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen wie Brunnen, Wärmepumpen, sowie Kühlwasser von Industrie- und Gewerbeanlagen sind getrennt abzuleiten.

Nicht verschmutzte Abwässer, Niederschlags- und Drainagewasser der Gebäude ist nach den Anordnungen der kantonal zuständigen Behörde versickern zu lassen. Wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht erlauben, kann dieses mit Bewilligung der kantonal zuständigen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen vorzusehen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. In Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden kann der Gemeinderat Zonen bestimmen, wo Versickerung erfolgen kann.

II. Anschlusspflicht

Art. 7 Grundsatz

Sämtliche zum Abfluss kommenden Abwässer aus Haushalt und Gewerbe sind in der Regel vollständig und störungsfrei in eine Abwasserreinigungsanlage abzuleiten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde und werden

- für Bauten im öffentlichen Interesse ausserhalb der Bauzone,
- für Bauten ausserhalb der Bauzone mit privater Kläranlage,
- für landwirtschaftliche Gebäude,
- überhaupt nur bei Vorliegen besonderer Verhältnisse,

gewährt.

Ist es nur möglich, mit hohen Kosten Abwässer den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen, kann der Kanton die Bewilligung erteilen, diese in ein öffentliches Gewässer einzuleiten. Vor jeder Zufuhr sind diese Abgänge in einer besonderen Anlage, die vom kantonalen Amt für Umweltschutz zu bewilligen ist, zu reinigen. Klärgruben allein sind in der Regel untersagt.

Art. 8 Einleitungsverbot

Die zum Abwasserleitungsnetz geführten Abwässer dürfen weder diese, noch die Abwasserreinigungsanlagen beschädigen, verschmutzen oder Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen stören, noch Fauna und Flora gefährden. Es ist verboten, dem Abwasserleitungsnetz mittelbar oder unmittelbar insbesondere folgende Substanzen zuzuführen:

a. Gase und Dämpfe;
b. Giftstoffe, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
c. übelriechende Stoffe;
d. Jauche aus Fall-WC, Ställen oder Misthöfen;
e. Flüssigkeiten aus Komposthaufen oder Futtersilos;
f. harte Abfälle, die zu Verstopfungen führen könnten, wie: Katzenstreu, Kaffeesatz, Sand, Abbruchmaterial, Müll, Asche, Schlacke, Küchen-, Keller- und Metzgereiabfälle, Lumpen, Rückstände aus Entsandern, Klärgruben, Öl- und Fettabschichtungen;
g. viskose Substanzen wie Teer, Bitumen, Bitum- und Teeremulsionen usw.
h. Benzine, Öle, Fette;
i. grosse Flüssigkeitsmengen mit einer Temperatur von mehr als 40 Grad Celsius;
j. Säuren oder Laugen in schädlichen Konzentrationen.

Abflüsse aus Garagen und Autoabstellplätzen dürfen in der Regel nicht an das Abwasserleitungsnetz angeschlossen werden.

Die in Abs. 1 erwähnten schädlichen Substanzen dürfen einer Abwasseranlage zugeführt werden, nachdem sie durch entsprechende Behandlung (Öl- und Fettabschneider, Neutralisation, Entgiftung usw.) unschädlich gemacht wurden. Mit dem Gesuch um Anschlussbewilligung für solche Vorgänge ist auch das Projekt für deren Vorbehandlung beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers von neutraler Stelle eine Expertise verlangen.

III. Bewilligungsverfahren

Art. 9 Bewilligungspflicht

Die Erstellung oder Abänderung jeder Abwasseranlage bedarf der Bewilligung des Gemeinderates oder der kantonal zuständigen Behörde. Die Bewilligungsbehörde kann Auflagen machen.

Art. 10 Kanalisationsgesuch

Für jeden Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz ist eine Bewilligung des Gemeinderates oder der kantonal zuständigen Behörde notwendig, unabhängig davon, ob der Anschluss direkt oder durch Benützung einer schon bestehenden privaten Zuleitung erfolgt. Zu diesem Zweck ist ein schriftliches Gesuch unter Benutzung des dafür vorgesehenen Formulars an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Dem Gesuch sind beizulegen:

- einen offiziellen Grundbuchplan, der über die bestehenden und die zu erstellenden Abwasserleitungen Aufschluss gibt;
- eventuelle Details über Schächte, besondere Anlagen wie Öl- oder Fettabscheider und anderer privater Reinigungs- und Vorbehandlungsanlagen.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates oder der kantonal zuständigen Behörde zulässig.

Art. 11 Abonnementsdauer und Handänderung

Eine dauernde Abwasserableitung erfolgt nur bei entsprechendem Abonnement des Liegenschaftseigentümers. Das Abonnement beginnt mit dem jeweiligen Anschluss an das Abwasserleitungsnetz und gilt ohne spezielle Vereinbarung auf unbestimmte Zeit. Es kann auf dreimonatige schriftliche Kündigung hin aufgehoben werden.

Jede Hand- und Adressänderung einer an die Abwasseranlagen angeschlossenen Liegenschaft ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich zu melden. Für Forderungen aus der laufenden Rechnungsperiode haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Eigentümer solidarisch.

In Konkursfällen bzw. bei zwangsweiser Versteigerung von Liegenschaften erfolgt uneingeschränkte Abwasserableitung nur, wenn aus der Konkursmasse vom Erwerber oder Mieter der Liegenschaft Kaution für den laufenden Wasserverbrauch geleistet wird.

Art. 12 Aufhebung eines Abonnements

Bei Kündigung des Abonnements ist die Gemeinde berechtigt, die Leitung des Liegenschaftseigentümers auf seine Kosten von der öffentlichen Leitung abzuschneiden und zu plombieren.

Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers kann die jeweilige Zuleitung stillgelegt werden. Bei einem späteren Wiederanschluss werden die Anschlussgebühren wie bei einer Erstanmeldung fällig.

IV. Technische Vorschriften

Art. 13 Sickerschächte und Bodenfilter

Sickerschächte und Bodenfilter dürfen nur mit Bewilligung der kantonal zuständigen Behörde erstellt werden. Die Eigentümer bleiben aber trotzdem allein verantwortlich für Schäden, die diese Einrichtungen gegenüber Dritten verursachen könnten. Die kantonale Behörde kann aus hygienischen oder Sicherheitsgründen Auflagen machen oder das Entfernen der beanstandeten Anlagen verlangen.

Art. 14 Private Abwasseranlagen

Private Abwasseranlagen sind jene Leitungen, die von einem privaten Grundstück zur nächsten öffentlichen Leitung führen. Entfernungen bis zu 150 Meter sind für den Eigentümer in der Regel zumutbar. Sie bedürfen innerhalb der Bauzone einer Bewilligung des Gemeinderates und ausserhalb der Bauzone einer Bewilligung der kantonal zuständigen Behörde.

Private Abwasseranlagen sind durch den Eigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung der nach kantonalem Baugesetz zuständigen Behörde innert der ihm angesetzten Frist nicht, so ist die Behörde berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen zu lassen (unter Vorbehalt von Art. 24 Abs. 2).

Ist es einem Eigentümer nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten möglich, das Abwasser einer öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen ohne Nachbarboden zu benützen, so ist der Eigentümer der entsprechenden Parzelle verpflichtet, die Durchleitung gemäss den Bestimmungen von Art. 691 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) zu gestalten. Der Durchgang der Privatkanalisation muss als Grunddienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

Das Erstellen gemeinsamer Anschlussleitungen ist gestattet und kann, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, von der nach kantonalem Baugesetz zuständigen Behörde verlangt werden. Bei Privatleitungen, die von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind unter Vorbehalt anderer privater Vereinbarungen, die Erstellungs-, Unterhalts- und Reinigungskosten gemeinsam zu tragen. Können sich die Beteiligten weder über Ausführung noch über die Kostenverteilung einigen, entscheidet darüber der Gemeinderat.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Abwasseranlagen im öffentlichen Interesse gegen Entschädigung zu verlangen. Die Entschädigung entspricht den Erstellungskosten, vermindert um den Betrag der Anschlussgebühren, für die im Zeitpunkt der Übernahme angeschlossenen Bezüger. Die Gemeinde übernimmt nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen.

Art. 15 Verlegen der Leitungen

Öffentliche Abwasseranlagen werden nach Möglichkeit in die bestehenden oder vorgesehenen Strassen verlegt. Der Gemeinde steht für die von ihr zu erstellenden Leitungsanlagen ein Durchleitungsrecht auf Privatgrundstücken zu. Eine Entschädigung ist nur zu leisten, soweit diese Inanspruchnahme Schäden verursacht. Die Gemeinde kann das Enteignungsrecht in Anspruch nehmen, um für die Anlagen der Abwasserentsorgung privaten Boden oder Dienstbarkeiten zu erwerben.

Art. 16 Ausführung der Anschlussleitungen

Alle Abwasseranlagen haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Insbesondere gilt die Schweizer Norm SN 592'000. Die nachfolgenden Ausführungen haben daher aufzählenden Charakter.

Die Anschlussleitungen sind möglichst kurz, geradlinig und frostsicher auf gutem Untergrund zu verlegen. Bei Richtungsänderungen sind Bogenrohre einzubauen; ergibt die Richtungsänderung einen Winkel von mehr als 45 Grad, ist ein Schacht zu erstellen. Die Zusammenschlüsse der Rohrstücke sind solide und wasserdicht auszuführen. Das zum Auffüllen des Leitungsgrabens verwendete Material ist gut einzustampfen und zu verdichten.

Kann ein Eigentümer seine Abwasserleitung nicht an einem bestehenden Kontrollschacht der Abwasseranlagen anschliessen, muss er beim Anschluss auf eigene Kosten einen solchen erstellen. Der Durchmesser des Kontrollschachtes beträgt mindestens 80 cm. Die Kontrollschächte müssen mit einem befahrbaren Gussdeckel versehen werden. Durch den Einbau von Wasserabschlüssen (Siphon) und Entlüftungseinrichtungen wird das Eindringen von Gasen in den Gebäuden verhindert.

Damit sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden, ist die Anschlussleitung so zu erstellen, dass sie ein möglichst gleichmässiges Gefälle und einen genügend grossen Querschnitt aufweist. Als Mindestgefälle gelten in der Regel:

- für Anschlussleitungen bis 15 cm Durchmesser: 3%
- für Anschlussleitungen bis 30 cm Durchmesser: 2%
- für Anschlussleitungen über 30 cm Durchmesser: 1 %

Art. 17 Entwässerung tieferliegender Räume

Kellerabläufe und Anschlüsse von Räumen, die unter Rückstauhöhe der Abwasseranlagen liegen, sind nur zulässig, wenn in der Anschlussleitung ein sicher wirkender Rückstauverschluss eingebaut wird. Bei künstlicher Hebung des Abwassers muss die Einleitungsstelle in die Abwasseranlagen über dem Rückstauniveau liegen.

Art. 18 Kontrolle und Abnahme

Der Gemeinderat oder eine von diesem bestimmte Person ist für die Kontrolle und Abnahme einer neu gelegten Abwasserleitung zuständig. Diese Person hat jederzeit Zutritt zu den Abwasseranlagen. Die Kosten der Nachführung des Leitungskatasters und anderer Unterlagen gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Die Abwasserleitungen dürfen erst nach erfolgter Abnahme und Festlegung ihrer Lage und Höhe zugedeckt werden. Die Abwasserleitung wird für das Abwasserkataster vermasst. Der Zuleitungsgraben darf nicht unter oder hinter Beton-Bauteilen geführt werden, so dass er jederzeit ohne grosse Schwierigkeiten freigelegt werden kann. Der Beauftragte prüft die Anlage und verfügt über allfällige Änderungen, entsprechend den Ausführungsbestimmungen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

Der Gemeinderat übernimmt für unsachgemässe Arbeitsaufführung oder bei Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen keine Verantwortung.

V. Finanzierung der Abwasseranlagen – Rechnungsstellung

Art. 19 Grundsatz der Finanzierung

Die Finanzierung der Abwasseranlagen erfolgt gestützt auf das Kostendeckungsprinzip, wofür die Gemeinde Beiträge und Gebühren erhebt. Die Investitionen für Neubauten, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen, sowie für Abschreibungen und Amortisationen werden aus dem separat zu führenden Abwasserkonto gedeckt. Zur Deckung der Investitionen wird ein Erneuerungsfonds geschaffen.

In jedem Fall wird die Minimalgebühr bzw. die Grundtaxe erhoben.

Art. 20 Gebührenarten

Die Bemessung der Gebühren gestaltet sich wie folgt:

a). Die Anschlussgebühr besteht aus
- einer Minimalgebühr,
- Zuschlägen, unter anderem pro Wohneinheit, pro Hotelzimmer und Gruppenunterkünften, auf Restaurationsbetriebe und auf Gewerbebetriebe jeder Art, und
- einem Zuschlag pro m3 Gebäudevolumen nach SIA.

b). Die jährliche Benützungsgebühr entspricht einem bestimmten Prozentsatz der jährlichen Benützungsgebühr gemäss Gebührenordnung zum Trinkwasserreglement, ohne Berücksichtigung der Wasserzählermiete.

Die Höhe der Gebühren geht aus der separaten Gebührenordnung hervor, die integrierender Bestandteil dieses Reglements bildet.

Art. 21 Rechnungsstellung

a). Anschlussgebühren
- Die Gemeinde ist berechtigt, die Anschlussgebühren in Raten in Rechnung zu stellen, und zwar 50% des Betrages bei Baubeginn, gestützt auf die kubische Berechnung der mit der Baubewilligung genehmigten Pläne.
- Der Restbetrag bzw. 50% der Gebühren wird bei der Bauabnahme in Rechnung gestellt, und zwar gestützt auf die kubische Berechnung nach SIA durch die Baukommission und den Registerhalter.

b). jährliche Benützungsgebühren
- Die Rechnungsstellung für die Verbrauchertaxe erfolgt in der Regel einmal jährlich. Reklamationen wegen zu beanstandender Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechungsstellung schriftlich an die Gemeinde zu richten.
- Die nach Gebührenordnung vom Abonnenten zu zahlende Grundtaxe ist auch dann zu entrichten, wenn kein Abwasser abgeleitet wird.
- Ab dem 31. Tag wird ein vom Gemeinderat festgelegter Verzugzins berechnet. Wenn die Gebühren für den Wasserbezug 14 Tage nach der zweiten Zahlungsaufforderung nicht entrichtet werden, kann die Betreibung eingeleitet werden. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Abonnenten.

VI. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 22 Haftung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig an den Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlagen oder derjeniger Dritter Schaden verursacht, haftet dafür.

Der Liegenschaftseigentümer haftet der Gemeinde insbesondere für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelndem Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen verursacht wird.

Art. 23 Strafbestimmungen und Verwaltungszwang

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements ist der Gemeinderat berechtigt, Bussen bis CHF. 20'000.00 auszusprechen. Die strafrechtlichen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Unabhängig von der Strafverfolgung kann die Gemeinde die Nachzahlung hinterzogener Gebühren verlangen. Ausserdem kann die Gemeinde die Beseitigung oder Abänderung der Abwasseranlage anordnen, welche den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht. Im Falle der Nichtbefolgung ist der Gemeinderat berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen zu lassen. Fehlbare Pflichtige können angehalten werden, für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.

Art. 24 Rechtsmittelverfahren

Gegen Verweis- und Bussenverfügungen des Gemeinderates, die dieser gestützt auf die Bestimmungen des vorliegenden Reglements fällt, kann innert einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die angerufenen Beweismittel und die Anträge zu enthalten und ist eingeschrieben an den Gemeinderat zu richten.

Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Berufung an einen Richter des Kantonsgerichtes angefochten werden.

Alle übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat des Kantons Wallis angefochten werden. Massgebend sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 25 Tarifanpassungen

Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren in einer separaten Gebührenordnung fest. Diese Gebührenordnung ist der Urversammlung und dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühren der Teuerung anpassen, wobei der Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 1. Januar 2006, massgebend ist. Eine Anpassung kann vorgenommen werden, wenn sich der Index mehr als 10 Punkte ändert. Gesetzliche Abgaben, wie beispielsweise die

Mehrwertsteuer, sind zusätzlich zur festgesetzten Gebühr zu entrichten. Diese Anpassungen verlangen keine weiteren Urversammlungsbeschlüsse oder Genehmigungen durch den Staatsrat. Die Indexierung erfolgt nach Bedarf.

VII. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Abwasser-Reglemente der drei ehemaligen Gemeinden Ried-Mörel, Greich und Goppisberg.

Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Beraten und beschlossen durch den Gemeinderat an seinen Sitzungen vom 10./24. April 2006.

Genehmigt durch die Urversammlung vom 01. Juni 2006.

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis an seiner Sitzung vom 23. August 2006.

Graziella Walker Salzmann,
Gemeindepräsidentin

GEMEINDE RIED-BALP
WALLIS

Helen Jeitziner,
Gemeindeschreiberin

Gebührenordnung
zum Abwasserreglement der Gemeinde Riederalp vom 01. Juni 2006

Die Urversammlung der Gemeinde Riederalp beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

VIII. Einmalige Anschlussgebühr

Gestützt auf Art. 19 des Abwasserreglements berechnet sich die einmalige Anschlussgebühr für

Wohn- und Ferienhäuser, Gruppenunterkünfte, Hotels, Pensionen, Herbergen, Restaurationsbetriebe, Bahnstationsgebäude, Reparaturwerkstätten, private Garagen mit Wasseranschluss, freistehende Gebäude wie Keller, Remis, Abstellräume, Industrie- und Gewerbebetriebe, sowie für Bauten jeder Art, wie folgt:

Minimalgebühr	CHF.	1000.00
Zuschlag pro Kubikmeter (m3) auf das gesamte Bauvolumen (gemäss m3-Inhalt der Katasterschatzung SIA nach Bauabnahme) Bei Erweiterungen, Umbauten, Nutzungsänderungen usw. wird dieser Zuschlag pro m3 auf die Differenz zwischen altem und neuem Kubikinhalt des Gebäudes erhoben.	CHF.	4.00
Zuschlag pro Wohneinheit in Mehrfamilienhäusern	CHF.	500.00
Zuschlag für Gruppenunterkünfte und Herbergen pro Bett	CHF.	20.00
Zuschlag für Hotels pro Hotelzimmer	CHF.	250.00
Zuschlag für freistehende Gebäude wie Keller, Remis Abstellräume, Waschküchen, Garagen usw. mit Wasseranschluss	CHF.	500.00
Zuschlag für Restaurationsbetriebe mit Verpflegung pro m2	CHF.	15.00
Zuschlag für Bar, Dancing, Pub usw. pro m2	CHF.	10.00
Zuschlag für Gebäude von Transportunternehmen wie Seilbahnen	CHF.	1000.00
Zuschlag für Gewerbe unter 50 m2	CHF	500.00
über 50 m2	CHF	1000.00
Zuschlag für freistehende Garagen mit Wasseranschluss	CHF.	500.00
Zuschlag für Industrie- und Gewerbebetriebe (maximal CHF. 20'000.00)	CHF.	1000.00

IX. Jährliche Benutzungsgebühr

Die Benützungsgebühr entspricht einem Ansatz von 60% der jährlichen Benutzungsgebühr gemäss Trinkwasserreglement ohne Berücksichtigung der Wasserzählermiete.

X. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Gebührenordnungen zu den Abwasserreglementen der drei ehemaligen Gemeinden Ried-Mörel, Greich und Goppisberg.

Vorliegende Gebührenordnung tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Beraten und beschlossen durch den Gemeinderat an seinen Sitzungen vom 10. / 24. April 2006.

Genehmigt durch die Urversammlung vom 01. Juni 2006.

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis an seiner Sitzung vom 23. August 2006.

Graziella Walker Salzmann,
Gemeindepräsidentin

GEMEINDE RIEDERALP
WALLIS

Helen Jeitziner,
Gemeindeschreiberin

Änderung des Abwasserreglements, Gebührenordnung, ab 01.01.2026

	Abwasser	
	Gebührenordnung 01.06.2006	**ab 01.01.2026**
Minimalgebühr	1'000.00	1'100.00
Zuschlag pro m³ auf das gesamte Bauvolumen (gemäss m³-Inhalt der Katasterschätzung SIA nach Bauabnahme). Bei Erweiterungen, Umbauten, Nutzungsänderungen usw. wird dieser Zuschlag pro m³ auf die Differenz zwischen altem und neuem Kubikinhalt des Gebäudes erhoben.	4.00	4.40
Zuschlag pro Wohneinheit in Mehrfamilienhäusern	500.00	550.00
Zuschlag für Gruppenunterkünfte und Herbergen pro Bett	20.00	22.00
Zuschlag für Hotels pro Hotelzimmer	250.00	275.00
Zuschlag für freistehendes Gebäude wie Keller, Remis, Abstellräume, Garage, Waschküchen usw. mit Wasseranschluss	500.00	550.00
Zuschlag für Restaurationsbetriebe mit Verpflegung pro m²	15.00	16.50
Zuschlag für Bar, Dancing, Pub usw. pro m²	10.00	11.00
Zuschlag für Gebäude von Transportunternehmen wie Seilbahnen	1'000.00	1'100.00
Zuschlag für Gewerbe unter 50 m²	500.00	550.00
Zuschlag für Gewerbe über 50 m²	1'000.00	1'100.00
Zuschlag für freistehende Garagen mit Wasseranschluss	500.00	550.00
Zuschlag für Industrie- und Gewerbebetriebe (max. 20.000 CHF)	1'000.00	1'100.00

	Abwasser	
	Gebührenordnung 01.06.2006	**ab 01.01.2026**
Jährliche Benutzungsgebühr		
Feste Taxen		
a) Grundgebühr je m³ Gebäudeinhalt	60 % der jährlichen Benutzungsgebühr gemäss Trinkwasserreglement ohne Berücksichtigung der Wasserzählermiete.	
b) Sockelgebühr je Wohneinheit, in allen Zonen		
c) Sockelgebühr für Lager/Herbergen		
d) Sockelgebühr für Restaurants, Bar, Dancing, Speisesäle usw. pro m² Innenfläche		
e) Sockelgebühr für Hotelzimmer, pro Zimmer		
f) Sockelgebühr für Gewerbe unter 50 m²		
g) Sockelgebühr für Gewerbe über 50 m²		
h) eine Verbrauchertaxe pro m³ Wasser gemäss Ablesung auf dem eingebauten Wasserzähler im Gebäude von		

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE

CH-3003 Bern PUE; aur POST CH AG

Gemeinde Riederalp
Herr Rainer Pollack
Gemeindeschreiber
Schulhausweg 1
3986 Ried-Mörel

Per E-Mail: info@gemeinde-riederalp.ch

Aktenzeichen: PUE 331-1097; PUE-332-725; PUE 333-592
Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

Stellungnahme zu der geplanten Anpassung der Grundgebühren für Abwasser, Kehricht und Trinkwasser in der Gemeinde Riederalp

Sehr geehrter Herr Pollack

Mit Schreiben vom 13. Oktober haben Sie uns die Unterlagen in der rubrizierten Angelegenheit zur Prüfung vorgelegt.

Wir haben die eingereichten Dokumente zur Kenntnis genommen und teilen Ihnen mit, dass der Preisüberwacher auf die Einreichung eines formellen Antrags zur Anpassung der Grundgebühren verzichtet. Gleiches gilt für die zugehörigen Reglemente (Abwasser, Kehricht und Trinkwasser), da gemäss Ihrem Schreiben vom 13. Oktober eine Neukalkulation sowie eine Überarbeitung der Reglemente für das Jahr 2026 vorgesehen ist.

Ungeachtet dessen möchten wir bereits jetzt darauf hinweisen, dass der Preisüberwacher eine automatische Koppelung des Tarifniveaus an die Teuerung entschieden ablehnt. Eine solche Praxis ist aus ordnungspolitischer Sicht problematisch und grundsätzlich nicht sachgerecht. Die öffentliche Hand darf nicht selbst zum Treiber der Inflation werden, indem sie Tarife systematisch an die Teuerung anpasst.

Mit der Unterbreitung der Anpassung der Gebühren ist die Gemeinde ihrer Konsultationspflicht gemäss Art. 14 Abs. 1 PüG nachgekommen. Die formellen Anforderungen von Art. 14 Abs. 1 PüG sind somit erfüllt. Wir bitten Sie, uns den direkten Link zum veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen, sobald die zuständige Behörde die neuen Gebühren genehmigt hat.

Freundliche Grüsse

Meyer Frund Agnes 79LINW
23.10.2025

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Agnes Meyer Frund
Leiterin Fachbereich ÖWAB
Preisüberwachung

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
audrey.regli@pue.admin.ch
https://www.preisueberwacher.admin.ch/